

Richtlinien für die Arbeit und Regelung der Vergütung der Prüfungsbeauftragten für Kirchenmusik in den Kirchenkreisen

§ 1 Richtlinien für die Arbeit der Prüfungsbeauftragten für Kirchenmusik.

Nr. 1 Ernennung.

Zur Abnahme der Kleinen Prüfung und der Großen Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (D- und C-Prüfung) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden in den Kirchenkreisen Prüfungsbeauftragte ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin durch das Landeskirchenamt. Prüfungsbeauftragte sollen im Ausbildungsbereich erfahrene und bewährte hauptamtliche Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen sein. Die Funktion eines oder einer Prüfungsbeauftragten ist nicht an eine bestimmte Stelle gebunden.

Nr. 2 Dauer der Beauftragung.

Die Beauftragung erfolgt für jeweils sechs Jahre. Eine Verlängerung um weitere sechs Jahre kann auf Antrag durch das Landeskirchenamt genehmigt werden.

Nr. 3 Aufgaben im Prüfungswesen.

Der oder die Prüfungsbeauftragte nimmt die in der Ordnung der Kleinen Prüfung und der Großen Prüfung für das kirchenmusikalische Nebenamt (D- und C-Prüfung) vorgesehenen Funktionen wahr.

Nr. 4 Fachberatung.

Der oder die Prüfungsbeauftragte informiert und berät die Dekanatskantoren oder die Dekanatskantorinnen in Fragen der kirchenmusikalischen Ausbildung, der Prüfungsvorbereitung und der Prüfungsdurchführung. Er oder sie beruft in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin die Dekanatskantoren oder die Dekanatskantorinnen dazu einmal jährlich zu einem Konvent ein. Die Prüfungsbeauftragten nehmen an den Dienstbesprechungen teil, die vom Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin durchgeführt werden.

§ 2 Regelung der Vergütung für die Prüfungsbeauftragten für Kirchenmusik.

Die Prüfungsbeauftragten erhalten monatlich einen Betrag in Höhe von 220,00 EUR brutto. Dieser Betrag nimmt an den Tarifierhöhungen teil und wird jeweils auf volle Euro aufgerundet.

§ 3 Inkrafttreten. Außerkrafttreten

Diese Richtlinien für die Arbeit und Regelung der Vergütung der Prüfungsbeauftragten für Kirchenmusik treten am 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Arbeit und Regelung der Vergütung der Kirchenkreisbeauftragten für kirchenmusikalische D- und C-Prüfungen vom 5. Juli 1999 (KABI S. 210), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. März 2012 (KABI S. 116) außer Kraft.